

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Auer, Spiess, Dkfm. Höfinger, Buchinger, Kurzbauer, Schwarzböck, Trabitsch, Rozum, Breininger, Dirnberger, Hoffinger

betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

In den letzten Jahrzehnten haben betriebliche Konzentrations- und Expansionsbestrebungen Strukturveränderungen bewirkt, die vor allem die wirtschaftliche Situation kleiner und mittlerer Nahversorgungsunternehmen dramatisch verschärft haben. Der Anteil der kleinen Mittelbetriebe, besonders im Handel, ist in den letzten Jahren wesentlich zurückgegangen, wobei besonders der Lebensmitteleinzelhandel betroffen war. Die kleinen Nahversorgungsunternehmen, deren Bedeutung für die Lebensqualität des betreffenden Gebietes wohl außer Frage steht, geraten zudem noch in eine Konfrontation mit dem Vordringen von Diskontfilialsystemen und kleinerflächigen Verbrauchermärkten in kleineren Orten und Stadtteilen. ~~Zu diesem Auf- und Ausbau gesellt sich auch eine deutliche Veränderung der durchschnittlichen Verkaufsfläche die von 93 m<sup>2</sup> im Jahr 1968 auf 231 m<sup>2</sup> im Jahr 1983 gestiegen ist. Während es im organisierten Einzelhandel bis 1983 nur zu einer Verdoppelung der Verkaufsfläche kam, stieg diese bei den Konsumgenossenschaften von 138 m<sup>2</sup> auf 430 m<sup>2</sup> und bei den Filialbetrieben von 157 m<sup>2</sup> auf 400 m<sup>2</sup> an.~~ Dieser Trend hält weiterhin an.

Zur Lösung der Probleme der Nahversorgung und der Aufrechterhaltung einer entsprechenden Lebens- und Einkaufsqualität durch zumutbare Einkaufswegstrecken insbesondere für junge Familien und ältere Leute, denen oft kein entsprechendes Fahrzeug zur Verfügung steht, sind raumordnungspolitische Maßnahmen erforderlich, die der Zerstörung des Nahversorgungsnetzes entgegenwirken. Damit könnte auch ein Beitrag zur Hebung der regionalen Lebensqualität geleistet werden. Als entsprechende raumordnungspolitische Maßnahme zur Entschärfung des dargestellten Problems wäre eine Verkaufsflächenreduzierung für Einkaufszentren auf 400 m<sup>2</sup> in zentralen Orten der Stufe 1 bis 3 vorzusehen.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

12. Mai 1986